

Unterlahn=Arcis.

Amtliches Platt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Beitung.

Breife ber Angeigen: Die einfp. Betitzelle ober beren Raum 15 Pfg., Rollamezelle 50 Bfg. Ausgabeftellen: In Dieg: Rojenftraße 36. In Ems: Bömerftraße 95. Drud und Berlag von D. Chr. Sommer, Ems und Dieg.

Mr. 92

Dies, Freitag ben 20. April 1917

57. Jahrgang

## Amtlicher Teil

216t. 16 Tgb.-Nr. 5541.

Gobleng, den 14. April 1917.

# Verordnung.

Mus Grund des Gesetes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Besehlsbereich der Festung Toblenz-Threndreitstein für die Aussuhr von Druckschriften in das berbündete und neutrale Aussand, sowie in die besehten Gebiete, zwecks einheitlicher Regelung sur das gesamte Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ab Folgendes:

i. Alle Drudschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Ericheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürsen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis dersenigen Kommandobehörde (stellb. Generalkommando, Kommandantur usw.), in deren Bereich der Berleger seinen Sie hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Müchicht auf das Erickeinungsjahr, einer besonderen Aussuhrerlaubnis alle Werfe, die als chemische oder technische ohne weiteres erfennbar sind, sowie Werfe und Druckschriften mit kartographischem Indalt (3. B. Atlanten, Reiseführer, Adregbücker mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

2. Die Aussuhrerlaubnis muß entweder durch Eindrud oder Ausstempelung des bon der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Aussuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Brojekiren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere der betreffenden Druckschrift beigefügte ausdrückliche Ersoubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Berleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionar bezw. in besonderen Fällen, auch dem Barsortimenter übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Gortimenter und Buchbinder, tann bagegan eine eigene Ber-

stempelung nicht gestattet werden. Bielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Aussuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Berlagsortes oder an diesenige ihres Wohnsiges zu wenden.

4. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausfand erlaubt werden kann.

5. Die Grenz-, Zolls und Poste Reberwachungsstellen sind angewiesen, grundsählich alle Druckschriften, die den obigen Borschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Beranlassung zuzuleiten.

6. Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu verschen, wird auf Grund des § 96 des Preußischen Geseiges über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Besängnis dis zu einem Jahre, im Milderungsfalle mit Geldstrase dis zu 1500 Mark bezw. Haft bestrast. Die gleiche Strase trifft denjenigen, der zur Amgehung der Aussuhrvorschristen eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht, oder der sonst den für die Druckschristenausstuhr gegebenen Borschristen zuwiderhandelt.

Bei buchfändlerischen Ballensendungen ist im Julle von Berstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar angu-

100cm. 13 Rommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

3. A. d. K. Hedert, Generalmajor.

3.-97r, II. 4448.

Dieg, ben 16. April 1917.

#### Befanntmadung.

Mic der Führung der Geschäfte der Königl. Kreisschulinspektion Bad Ems, umfassend die Ortschaften Bad Ems und Kommenau, ist der Königl. Kreisschulinspektor Gerr Pfarter Martin in Dienethal von der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Wiesbaden beauftragt worden.

Der Landrat. Duberftubt,

Bekanntmadjung

über Befdlagnahmen und Enteignungen durch Die Reichebelleidungeftelle. Bom 4. April 1917.

Muj Grund der Bundesrateberordnung über Bejugniffe jer Reichsbefleidungsstelle bom 22. Mars 1917 (Reichs-Ge jes Blatt G. 257) wird jolgendes bestimmt:

#### I. Beichlagnahme.

§ 1.

Beichlagnahmen auf Grund bon § 1 der Bundesratsberordnung über Befugniffe ber Reichsbefleidungsftelle boin 22. Mare 1917 erfolgen durch ichriftliche an den Befiber der Gegenftande ju richtende Anordnung oder durch öffentliche Befanntmachung.

Die Beichlagnahme wird wirtfam, jobaid bie Anordmung bem Beitper jugeht oder mit Ablauf des Ausgabetages des amtliden Blattes, in dem die Anordnung amtlich bereffentlida wird.

\$ 2 Befiger bon beichlagnahmten Gegenfranden find berpilichtet, dieje aufzubewahren, fie pileglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sandlungen vorzuneh

An den beschlagnahmten Gegenständen dürsen, unbesichadet der Bestimmungen des § 2, Beränderungen, insbesondere Erteberanderungen, nicht vorgenommen werden. Mechtsgeschäftliche Berfügungen über fie find berboten. Den rechtegeschäftlichen Berfügungen fteben Berfügungen gleich, die im Bege ber 3wangsbollftredung oder Arrenvollziehung

SEP BUILDING AND Die Birfungen der Beichlagnahme enbigen mit der Enteignung ober mit der Freigabe.

II. Enteignung.

\$ 5.

Das Eigentum an dem im & 1 der Bundesigfeberorb. mang über Befugnisse der Reichsbetleidungestelle tom 92. Dars 1917 bezeichneten Gegenstanben fann purch Anordnung ber Reichsbetleidungsftelle auf eine in ber Anordnung en bezeichnende Berfon übertragen werden.

Die Anordnung des § 5 fann an den Beitger folder Wigenftande gerichtet merden ober burch öffentliche Befanntmadung erfolgen. Im ersteren Falle gent das Eigentum über, jobald die Aubrdnung bem Beitger jugeht, im lenteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetages des anitliden Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ife.

Ler bon der Anordnung Betroffene ift verpflichtet, Die Gegenstände ordnungsgemäß zu berwahren, ile herauszugeben, auch auf Bertangen und Roften des Erwerbers go überbringen oder gu berfenden. - Vallety Charles and Street Street

\$ 8. Der Uebernahmepreis wird bon der Reichshefleidungsftelle feitgejest.

Bit ber bon der Anordnung Betroffene mit dem burch Sicidisbetleidungeftelle festgesehten Uebernahmepreis nicht einberftanben, jo tann er Geftsepung Diejes Breijes burch bas Reichsichiedsgericht für Griegewirtschaft bean-

Der Uebernahmepreis ift bar ju gablen. Er tann bei Ungewißheit über ben Empfangeberechtigten einfehalten

Berlin, ben 4. April 1917.

Reichsbefleidungoftelle Geheimer Rat Dr. Bentfler Reichstommiffar für burgerfiche Rleidung.

Betr!: Schrotmühlen.

Auf Grund des § 96 des Gejenes über den Belagerungs juftand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbegirt und — im Eindernehmen mit dem Gouderneue. — auch Ar ben Befehlsbereich ber Geftung Daing:

Mis Schrormuble im Ginne biefer Berordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Dable und jebe Borrid tung, die gur Berftellung bon Schrot ober Brotmehl geeignet ift, mag fie für Sand- ober Rraftbetrieb eingerichtet, beweglich oter fest eingebaut fein.

Die Benutung bon Schrotmublen gur Berfleinerung bon

Cercibe gu Epeife- ober Futterzweden ift unteriagt. In bringenden Fallen fonnen bie Ortspolizeibehorben ben Besitern das Recht ber freien Berfügung über bie Friichte gufrebt, die Berarbeitung mittels Schootmilblen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß ben Namen des Bestues, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreibes sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, ent-kalten Die Erlaubnis tann an die Bedingung geknüpft wer-den, daß während der Beit der Benutung der Betrieb wolfdei-lich beauflichtigt wird. Die Erlaubnisscheine ind nach Ablauf ber Frift ber Orispolizeibehörde gurfidzugeben und bon t'efer nufzubewuhren,

£ 3. Jede entgeltliche ober unentgeltliche, bauernbe ober vor übergebende Ueberlaffung bon Schrotmiblen an andere ift unterfagt, soweit nicht für borilbergebende Benntung Geneh. migung nach § 2 Abi. 2 erteilt ift.

Rerträge über bie Bieferung bon Schrotmillien, bie bei Intrafitreten biefer Berordnung noch nicht burch die Bieferung ausgeführt find, durfen feitens bes Beraugerere nicht mehr erfüllt werben,

Buwiberhandlungen gegen biefe Berordnung werben mit Gefüngnis bie ju einem Jahre bestraft. Beim Borflegen milbernber Umftanbe tann auf Saft ober auf Gelbftrafe bis in 4500 Mart erfannt werben.

Der ftellv. Rommandierende General :

nel Miebel. Generalleutnant.

Dies, ben 13. April 1917.

Die herren Bürgermeifter werden ersucht, die borfiehende Anordnung fogleich zur allgemeinen Renntnis zu bringen und genau danach zu verfahren. Gegen jede Uebertretung ist unnach chtlich vorzugesten.

Ber Bandraf.

A.-Mr. I. 2609.

Dies, den 16. April 1917.

#### Mn Die Berren Bürgermeifter Des Rreifes.

Unter Bezugnahme auf Biffer 28 ber Ausführungeanweifung jum hausgebeitegefes pom 16. 3. 1912 (Conberg beilage zu Rr. 16 des Reg. Amtsblattes für 1912) erjuche it, mir bis ipateftens gum 1. t. Dite. eine Rad meljung der Beimarbeiter einzureichen, die bon ben Arbeit geborn bes Areijes Unterlahn außerhafb bes preugifden Sigotogebietes beschäftigt werden.

Die Rachweisungen mulfen folgende Angaben enthalten! a) Rame (Firma) und Wohnort jowie Wohnling des Arbeilgebers),

b) Bor- und Zunamen, Wohnort jowie Wohnung (De-triebsfratte) ber Deimarbeiter,

e) Art ber ben Beimarbeitern übertragenen Arbeit. Sehlanzeigen find nicht erforberlich.

> Der Ronint Landrat The same 3. Supplied to several water

of states and right Cimmermana lighted and representative

### Baterlandifder Sulfebienft u. Melbepficht.

Geit Beröffentlichung ber Befanntmachung bes Bundes rats bom 1. 3. 1917, betr. Anmelbung gur Silfebienf: frammrolle, werden das Kriegsamt und die Kriegsamtstellen mit Untragen einzelner Betriebe wer ganger Betriebegruppen überflutet, in denen nachgewiesen werden will, daß die betri Betriebe friegewichtig feien und bie in ihnen beichäftigten Berfonen baber bon der Meldepflicht ausgenemmen oder doch bon ihr auszunehmen jeien. Auch werden gahlreiche Antrage an die Feststellungsausschüsse gerichtet in benen um eine Enticheidung parüber nachgefucht wird, ob der Betrieb oder Beruf, worin der Meldepflichtige gur Beit tätig ift, ju ben friegewichtigen gehort. Die Untragfteller werden anscheinend bon der Auffaffung geleitet, daß eine die Ariegswichtigkeit des Betriebes oder Bernfs feststellende Enticheidung die Befreiung bon ber Meldepflicht gur Golge batte.

Diese Anschauung ift durchaus irrig. Bon der Meldepflicht find nur diejenigen Silfedienstpflichtigen befreit, die jeti dem 1. März 1917 in den unter Biffer 1-10 der Bunbestateberordnung bom 1. Marg 1917 aufgeführten Beichaftigungen im Sauptberuf tätig-find. Bon ber Befugnis gemäß § 5 Biffer 11 ber Bundebratsberordnung, einzelnen Betriebe als friegswichtig zu bezeichnen und bamit die in ofejen Betrieben beschäftigten Berfonen bon der Meldepflicht 34 befreien, hat die Griegsamtstelle Frankfurt a. Dt. feinen Gebrauch gemucht, Aller Gefuche um Einreichung unter Die nach § 5 Biffer 11 als friegswichtige gu bezeich werden Betriebe find daher gegenstandelogis i. .....

Alle, in der Zeitsbom 16 7, 1857, bis 31, 12, 1869 geborenen nicht mehr landfturmpflichtigen Bilfebienftpflichtigen, die nicht in einem der in der öffentlicken Unifordes rung der Gemeindebeharden befannt gegebenen Berufe ober ober Betriebe im Sauptberuf tatig find, find meldepflichtig.

Caraus, daß jemand melbepflichtig ift, folgt aber feineswege, bag er nicht als im baterl. hilfsdienst stehend zu gelten hatte. Es gibt zweifellos Betriebe berichiedenfter Urt. die uis baterl. Silfedienst anzusehen und boch bon ber Meldepflicht nicht ausgenommen find. (3. B. Preffe, Speditionebetriebe, Banten unto). Ihre Musnahme fonnte nicht erfolgen, wenn der mit der Meldung ber Silfebienftpflichtigen verfolgte Amed einer möglicht vollständigen Regiftrierung der unter das Silfsdienitgejen fallenden nicht mele wehrpflichtigen Berjonen erreicht werden follte.

Ge ift baber unrichtig, wenn fich bei vielen Berfonen Die Meinung gebildet bat, die Gintragung jur Silfsbienftstammrolle habe ohne weiteres die Berangiehung zu einer bon der bisherigen Tätigteit abweichenden Beichäftigung zur Folge. Denn für die heranziehung zu irgend einer Tätigkeit auf Grund des Silfsbienstgesepes sind gang andere Gestid, topuntte maggebend, als für die Eintragung zur Silfodienststammrolle. Gur die Gintragung in die Stammrolle tamen grundfäglich alle Silfedienfipflichtigen im Sinne Des § 1 des Stifedienstgeseises in Betracht, und nur gur Bermeidung bon unnötigem Schreibwert hat man die Wehrpflichtigen und bie in § 5 Biffer 1-10 aufgeführten Berfonen-Eruppen bon der Meldepflicht ausgenommen.

Bur die Berangiehung auf Grund des § 7 des Silfsbienftgefeges tommen aber nur die Berjonen in Betracht, die nicht ichon einer den Borfchriften des Gilfsbienftgeseiges entiprechenden Beichaftigung nachgehen, es fei benn, daß die Sahl der der gleichen Beschäftigung nachgebenbeit Wer-

fenen bas Bedürfnie übersteigt. Ob bies ber Fall ift, prufen junachft die Einberufungsausschiffe, bebor fie bie einzelnen Bilfebienftpflichtigen gur liebernahme einer Silfsbiensttätigfeit auffordern, und enticheiben bie Geftstellungsausschuffe, inbald Sie bom Rriegsumt oter einer Berjon, die ein un mittelbares berech-

In ber großen Mehrzahl ber Falle liegt nun aber zur Beit nod, teine Beranloffung bor, fich an ben Feststellungsausichuf mit Besuchen um eine folche Teftftellung zu wenden. Erft wenn jemand von einer Beranziehungsverfügung des Einberufungsausschuffes betroffen wird, ober wenn ein Beirieb burch die Berangiehung eines jeiner Arbeiter ober Ungestellten berührt wird, ift in der Regel der Beitpuntt gegeben, den Geftstellungsausichuß angurufen.

Db außerdem noch in anderen Fällen ein unmittelbares berechtigtes Intereffe gur Anrufung bes Geststellungsausjuluijes gegeben ift, tann nur bon Gall gu Jall entichieben werden. Maggebend hierbei wird fein, ob eine bestimmte Tatjadje vorliegt, die für den Einzelnen die Feststellung notwendig macht. In vielen Fällen wird dies aber ichon aus der prattifchen Erwägung beraus zu berneinen fein, daß der Begriff bes Gilfebienftbetriebes ftandigem Bedifel unterliegt, und nach Ort und Beit berichieben auszulegen ift.

Es tann daher nur bringend geraten werden, jedes unnötige Anrufen des Feststellungsausschuffes zu vermeiden, und rubig abzumarten, welche Magnahmen die Einberufungsausschüffe auf Grund der durch die Melbung geschaffenen Unterlagen treffen werden.

Ber bisher feiner Berpflichtung jur Meldung noch nicht nochgekommen fein follte, hole dies gur Bermeidung ber fonft- zu erwartenden Bestrafung unberzüglich bei ben bon ben Drisbehorden befannt gegebenen Stellen nach.

Dierbei fet nochmals darahf hingewiesen, daß die Deleine etwa etfolgte freiwillige Melonng bei einer Siffe Diensemeldestelle erfest wird: lettere Meldung dient der Arbeitsbermittlung und nicht der geseslichen Registrierung.

Frankfurt a. M., den 4. April 1917.

#### Rriegsamtftelle Frantfurt a. M.

A.-Mr. I. 2607.

Dien, ben 17. April 1917.

Un Die herren Bürgermeifter (mit Ausnahme bon Dieg und Ems).

#### Betrifft : Banderlagerbetriebe.

3d erinnere an die genaue Beachtung meiner Berfügung vom 24. August 1905 — 3.-Nr. 7008 (Kreisbl. Nr. 203/05) — betr. die Betriebsberhältniffe der Wanderlager; Die geforderten Unterlagen find mir bortommendenfalls ftets einzureichen. Dasfelbe gilt bezüglich meiner Berfügung bom 1. Juni 1880 - Kreisbl. Rr. 124, 1880 -, etrafaile die Banderlagerbetriebe betreffend.

> Ber Laubrat. 3. 19. Bimmermann.

9ir. 4/17. 3. 8. c. Berlin 23. 66, dan 8. Neornar 1917 Leipziger Str. 5.

#### Befanntmadung.

Da die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. 9. 1915 (21. B. Bl. G. 395) eine Erweiterung der grundlegenden Miserhöchften Willensmeinung bom 27. 1. 1915 (M. B. BI. C. 33, darftellt, jo liegt es auch in der Absicht der zur Ordre bom 19. 9. 16 erlaffenen Ausführungsbestimmungen, bağ bie Rangen der nach Biffer 2, V in Betracht tommenden Berfonen aus der Zeit bor Erlag der A. R. D. bon den mill tarifden Dienftftellen bem beimifchen Regierungsprafibenten burd, Bermittelung ber betreffenden Ortspolizeibehbroe ober ber guftandigen Dienstbehörde mitgeteilt werden. Die bierbei borgesehene bermittelnde Tätigkeit der Ortspolizeium. Behörden bietet die Möglichkeit, auf Grund ber Namensbezeichnung ber Geftorbenen Die jum Empfange Des Gedentblattes berechtigten Angehörigen gir ermitteln und das Ergebnis dem Regierungsprafidenten mit den Romen weiter gu leiten. And Horry Quality markets. Barang der Riffer 2. V der Ausführungsbestimmungen mit Dem Deren Rinifter des Innern bereinbart worden ist.

Ferner wird in Erläuterung des vom beren Minister des Innern dorthin mitgeteilten Schreibens vom 1. 1. 1917 — Nr. 90/16. J. 3. c. — darauf aufmerkjam gemacht, daß neben den Aufsichtsführern auch die Armierungsarbeiter jelbst der Chrung durch ein Gedenkblatt teilhaftig sind.

## Kriegsminifterium.

gez.: Wais.

Un ben herrn Regierungsprafibenten gu Guleswig.

M. 1553.

Dies, den 12. April 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises im Anschluß an meine Berfügung bom 23. Dezember 1916, DR. 11 264, Kreisblatt Nr. 303, zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Monigl. Banbrat. Duberftabt.

I. 2968.

Dies, den 17. April 1917.

#### Mu Die Berren Bürgermeifter Des Breifes.

Das stellbertretende Generalkommando in Frankfurt v. M. weist darauf hin, daß sich in den Lazaretten eine Anzal,l Genesender befindet, die mit Borteil bei der Frühjahrebestellung verwendet werden können. Es bedarf hierzu lediglich eines Antrages meinerseits an die betreffenden Reserve-Lazarette.

Ich ersuche, dies zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Greise zu bringen, und mir etwaige Anträge, nach Begutachtung durch Sie, umgehend einzureichen.

Der Ronigl, Landrat.

## Nichtamtlicher Teil

:!: Hinweis. Der Biehhandelsberband für den Meglerungsbezirk Wiesbaden hat in seiner letten Borstandszisung beichlossen, die Prodision der Händler beim Antaus von Aindern zu Schlachtzwecken von 21/2 Prozent auf 2 Brozent herabzusehen. Die Prodision beim Antaus von stälsbern, Schasen und Schweinen bleibt underändert. Gleichzeitig wurde die Prodision der Bertrauensleute um 1/4 Prozent ermäßigt. Die neuen Prodisionssähe treten mit dem 10. April 1917 in Krast.

#### Rriege- und Bollewirtichaftliches.

Geheimhaltung der Auslandsorberungen. Wür der Fall, daß von anmeldepflichtigen Firmen uswaus Scheimhaltung bei der Anmeldung von Auslandforderungen Wert gelegt wird, ist ihnen nach einem Erlaß des Jandelsministers zu gestatten, bei Ausfüllung der Anmeldebogen ten Romen (Firma) und Wohnort (Six) des Sauchners durch ein von der Anmeldeftelle zu bestimmendes Geheimseichen zu ersehen. Die Erläuterung des Geheimzeichens ist in einem verschlossenen und versiegelten Vriesumschlage dem Anmeldebogen beizusigen. Die gesammelten Anmeldungen sind, soweit nicht von den Handelsvertretungen Rachfristen gewährt sind, dem Sandelswinister bis zum 1. Mai b. Is vorzulegen. Zedoch sollen Rachfristen nur aus besinderen Gründen und zwar tegelmäßig nicht über den 1. Mat hinaus gewährt werden.

### Muzeigen.

# Solzverfauf. Dberförfterei Sahnflätten in Dieg.

Durch schriftliches Meistgebot sollen in dem Schutlezirk Müdershausen (Förster Krocow-Rückershausen) nachtehende Hölzer losweise verkaust werden. Los 1: Distrikt 15 a Hoseiwalt: 12 Ki.-Et. 3. Kl. — 7 Festm., 32 Ki.-St. 4. Kl. — 11,62 Festm. (Kr. 149—192); Los 2: Tistrikt 23 c Treistis: 452 sti.-St. 4. Kl. — 93,31 Festm. (Kr. 228—679); Los 3 das. 198 Km. Ki.-Grubennugfnstpel, 2,2 Mtr. lg. (Kr. 680—732) Das Holz muß dis 15. Juni entrindet sein. Die Gebote sind losweise bei 1 u. 2 ie Festm., bei 3 je Km. verschlossen mit der Ausschrift "Holzberkaus" dis zum 4. Mai, abends 6 Ukr. an die Oberförsterei Hahnstätten in Diez einzusenden. Sie müssen mit der Unterschrift des Vieters versesen sein und die Erflärung enthalten, daß Vieter sich den Versaussenden. Sie müssen mit der Unterschrift des Vieters versesen sein und die Erflärung enthalten, daß Vieter sich den Versaussenden. Des Moi, vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der Obersörsterei.

# Holzversteigerung.

Montag, den 23. April 1917, nachmittage 1 Uhr

onfangend, kommt im hiefigen Gemeindewald folgendes bolg gur Berfteigerung:

Dinrift Arummedill:

3 Rm. Buchen Scheitholz und

30 Wellen.

Diftrift Obermald 4b u. c.

6 Am. Giden-Scheit- und -Aniippelhol;,

700 Radelholzwellen und

5500 Radelholzstangen 6 Al. (Bohnenstangen).

Anjang im Diftrift Grummebill.

Steienbies, ben 18. April 1917.

Rungler, Bürgermeifter.

## Giervertauf.

Bom Samstag, den 21. bis Donnerstag, den 26. d. Dits. fann auf Abichnitt 3 ber Gierkarte ein Gi bei ber Gierftelle bezogen werben.

Breiendies, ben 18. April 1917.

Rungler, Bürgermeifter.

## Betr. Ausgabe ber Rreisfleifchfarten.

Die Ausgabe ber Kreisfleischkarten finbet am Freitag, ben 20. b Mis. gegen Borlage ber Reichsfleischkarten in nachftebenber Meihenfolge ftatt:

von borm. 8-10 Uhr bie Rr. 1-300,

" 10—12 " " 301—600, nochm, 2—4 " 601—900,

" nachm. 2—4 " " 601—900, " " 4—6 " " 901—Ende.

Freiendies, ben 18. April 1917.

Der Bürgermeifter.

An die herren Bürgermeifter!

## Berjonal-Ausweis

Bu beziehen burch bie Druckerei des Amtlichen Greisblattes S. Chr. Commer, Bad Ems-Dieg.

Berantwortlich für bie Schriftleitung Richard Dein, Bat Ams